

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

17. März 2004

**ENDGÜLTIG
A5-0168/2004**

BERICHT

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor
(KOM(2003) 658 – C5-0547/2003 – 2003/0261(CNS))

Ausschuss für Fischerei

Berichterstatter: Hugues Martin

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	13

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 17. November 2003 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 36 und Artikel 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(2003) 658 – 2003/0261(CNS)).

In der Sitzung vom 20. November 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Fischerei als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0547/2003).

Der Ausschuss für Fischerei benannte in seiner Sitzung vom 25. November 2003 Hugues Martin als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 4. Dezember 2003, 20. Januar, 17. Februar und 16. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 13 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Struan Stevenson, Vorsitzender; Rosa Miguélez Ramos, stellvertretende Vorsitzende; Elspeth Attwooll, Niels Busk, Nigel Paul Farage, Giovanni Claudio Fava (in Vertretung von Vincenzo Lavarra), Ilda Figueiredo (in Vertretung von Salvador Jové Peres), Ian Stewart Hudghton, Heinz Kindermann, Carlos Lage, Giorgio Lisi, Patricia McKenna, Neil Parish (in Vertretung von Brigitte Langenhagen), Manuel Pérez Álvarez, Joaquim Píscarreta, Catherine Stihler und Daniel Varela Suanzes-Carpegna.

Der Haushaltsausschuss hat am 26. November 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 17. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(2003) 658 – C5-0547/2003 – 2003/0261(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 658)¹,
 - gestützt auf Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C5-0547/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0168/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 4

(4) Produktion über die wahrscheinliche Nachfrageentwicklung hinaus sollte nicht gefördert werden. Bessere Vermarktungsstrategien sind erforderlich, aber häufig fehlen verlässliche statistische Angaben über den Verbrauch an Fisch

(4) Produktion über die wahrscheinliche Nachfrageentwicklung hinaus sollte nicht gefördert werden. Bessere Vermarktungsstrategien sind erforderlich, aber häufig fehlen verlässliche statistische Angaben über den Verbrauch an Fisch

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ebenso wie ökonomische Analysen der Märkte und der Vermarktung von Aquakulturprodukten.

ebenso wie ökonomische Analysen der Märkte und der Vermarktung von Aquakulturprodukten. ***Dennoch sollte die Höhe der Finanzierung für diejenigen Aquakultursektoren und -projekte beibehalten werden, die auf der Grundlage zuverlässiger Daten eine geordnete Expansion und eine zusätzliche Wachstumsspanne aufgewiesen haben.***

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 5

(5) Schädliche Algenblüten gehören zu den schwersten Bedrohungen für die Zukunft der Muschelzucht in Europa. Manche Blüten dauern außergewöhnlich lange, so dass eine Entschädigung der betroffenen Muschelzüchter gerechtfertigt erscheinen kann, ***es sei denn, es handele sich um ein wiederkehrendes Phänomen.***

(5) Schädliche Algenblüten gehören zu den schwersten Bedrohungen für die Zukunft der Muschelzucht in Europa. Manche Blüten dauern außergewöhnlich lange, so dass eine Entschädigung der betroffenen Muschelzüchter gerechtfertigt erscheinen kann.

Begründung

Es ist ein bedeutender Fortschritt, dass Beihilfen für Muschelzuchtbetriebe, deren Ernte durch Giftalgen kontaminiert wird, vorgeschlagen werden. Die Betriebe müssen jedoch die Möglichkeit haben, jedes Mal, wenn es zu einer solchen Verschmutzung kommt, eine derartige Beihilfe zu beziehen.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 5 A (neu)

(5a) Damit die Gefahr durch Giftalgen bekämpft werden kann, sollte die diesbezügliche Forschung fortgeführt werden, um sich stärker mit diesem Phänomen zu befassen und sich besser davor zu schützen.

Begründung

Wie die Kommission festgestellt hat, sind Giftalgen eine sehr große Gefahr für die Muschelzucht. Daher sollte die Forschung auf diesem Gebiet verstärkt werden.

Änderungsantrag 4
ARTIKEL 1 NUMMER -1
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

-1) In Artikel 12 Absatz 3 wird folgender Buchstabe da angefügt:

„da) Wird ein Bestandserhaltungsplan vom Rat angenommen oder werden Sofortmaßnahmen von der Kommission oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten angenommen, werden die Höchstbeträge der in den Buchstaben b) und c) genannten Beihilfen um 20 % erhöht.

Ferner muss das Schiff, auf dem die Besatzungsmitglieder beschäftigt waren, nicht endgültig stillgelegt werden, wie es in Buchstabe b) festgelegt ist.“

Begründung

Ebenso wie die Abwrackbeihilfen erhöht werden, müssen auch die Beihilfen für die Besatzungsmitglieder, die ihre Tätigkeit aufgrund der Einführung eines Bestandserhaltungsplans aufgeben müssen, erhöht werden. Ferner muss die Gewährung dieser Beihilfen erleichtert werden, nicht nur indem die Beträge erhöht werden, sondern auch im Hinblick darauf, dass die Schiffe sonst für eine andere Verwendung modernisiert werden könnten, was den Verlust des Arbeitsplatzes für das Besatzungsmitglied bedeuten kann, ohne dass das Schiff abgewrackt wird. Siehe Begründung zu Änderungsantrag 7.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (neu)
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(1a) Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g wird durch folgenden Text ersetzt:

„g) Beseitigung des Risikos der Ausbreitung von Krankheiten in der Fischzucht oder von Parasiten in den Einzugsgebieten oder Küstenökosystemen und Beihilfen für die Forschung im Hinblick auf die Beseitigung von Giftalgen;“

Begründung

Wie die Kommission festgestellt hat, sind Giftalgen eine sehr große Gefahr für die Muschelzucht. Daher sollte die Forschung auf diesem Gebiet verstärkt werden.

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE a
Artikel 16 Absatz 1 a (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(1a) Die Mitgliedstaaten können Muschelzüchtern einen finanziellen Ausgleich gewähren, wenn **Verschmutzung** durch das Wachstum von Giftalgen die Aussetzung der Erntetätigkeit zum Schutze der menschlichen Gesundheit über mehr als **sechs** aufeinanderfolgende **Monate** nötig macht. Die finanzielle Ausgleichsleistung darf nicht länger andauern als eine sechsmonatige Aussetzung der Erntetätigkeit während des Gesamtzeitraums vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis Ende 2006.

„(1a) Die Mitgliedstaaten können Muschelzüchtern einen finanziellen Ausgleich gewähren, wenn **die Anreicherung mit Toxinen** durch das Wachstum von Giftalgen die Aussetzung der Erntetätigkeit zum Schutze der menschlichen Gesundheit **in Zeiten, in denen der Absatz hoch ist**, über mehr als **15** aufeinanderfolgende **Tage** nötig macht **sofern den Unternehmen in dem betroffenen Gebiet tatsächlich ein Schaden entsteht und objektiv ein Produktionsverlust entsteht, wobei sowohl der Wirtschaftszyklus des Betriebes als auch der Produktionszyklus zu berücksichtigen sind**. Die finanzielle Ausgleichsleistung darf nicht länger andauern als eine sechsmonatige Aussetzung der Erntetätigkeit während des Gesamtzeitraums vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis Ende 2006.“

Begründung

Erstens erfolgt die Ersetzung des Wortes „Verschmutzung“ durch den Begriff „Anreicherung mit Toxinen“, um jedwede negative Auslegung zu vermeiden. Die Ausbreitung von schädlichen Algen ist nämlich ein natürliches Phänomen, das sich von dem unterscheidet, was man normalerweise unter „Verschmutzung“ versteht. Im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit beim Wachstum von Giftalgen ist die vorgesehene Mindestdauer von sechs Monaten, während der die Erntetätigkeit ausgesetzt wird, zu lang, insbesondere bei einer Algenblüte in Zeiten mit hohem Absatz. Mit der letzten Änderung soll ein Wettbewerbsvorteil derjenigen Erzeuger verhindert werden, die lediglich unter Algenblüten leiden, solange sie auch andauern mögen, und die Entschädigungen auf die Fälle von anormal langer Ansammlung von Biotoxinen in den Muscheln zu konzentrieren, die einen objektiv abschätzbaren Produktionsverlust darstellen. Was den Zeitraum der Aussetzung der Erntetätigkeit angeht, müssen zwei grundsätzliche Faktoren berücksichtigt werden, die von einer Aussetzung wegen Biotoxinen betroffen sind: der Wirtschaftszyklus des Betriebes und der Produktionszyklus.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE ba (neu)
Artikel 16 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

ba) In Artikel 16 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird ein Bestandserhaltungsplan vom Rat angenommen oder werden Sofortmaßnahmen von der Kommission oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten angenommen, so haben Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a) sowie Buchstabe b) Ziffer ii) keine Gültigkeit.“

Begründung

Wenn man berücksichtigt, dass mit den Bestandserhaltungsplänen die ständige Verringerung des Fischereiaufwandes bezweckt wird, sollten Maßnahmen abgeschafft werden, die die Wiedereinführung der Beihilfen fordern, die zuvor im Falle der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit gewährt wurden. Dies könnte das Auslaufen der Flotte der betroffenen Fischereien verhindern. Gleichzeitig könnte all dies zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Aquakultur beitragen, was den Sektor in die Lage versetzt, die steigende Nachfrage nach Aquakulturerzeugnissen zu befriedigen, die u.a. eine Folge stagnierender Fangerträge der Fischereiflotten ist, die teilweise von den zuvor erwähnten Maßnahmen verursacht werden, und zwar in einem Markt, der stark durch eine Unterversorgung mit EU-Erzeugnissen gekennzeichnet ist.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE c
Artikel 16 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(4) Für eine regelmäßige saisonale Einstellung des Fischfangs können keine Zuschüsse in Anwendung der Absätze 1, **1a)**, 2 und 3 gewährt werden.

(4) Für eine regelmäßige saisonale Einstellung des Fischfangs können keine Zuschüsse in Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 gewährt werden.

Begründung

Es muss Kohärenz mit Änderungsantrag 2 zu Erwägung 5 hergestellt werden. Muschelzuchtbetriebe, deren Ernte durch Giftalgen kontaminiert wird, müssen die Möglichkeit haben, Beihilfen zu beziehen, auch wenn diese Verschmutzung wiederholt auftritt.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

Von Wirtschaftsbeteiligten, wissenschaftlichen, technischen oder

Von Wirtschaftsbeteiligten, wissenschaftlichen **oder** technischen

anderen kompetenten Einrichtungen durchgeführte kleinmaßstäbliche Vorhaben der angewandten Forschung, die bis zu EUR 150.000 Gesamtkosten und drei Jahren Dauer nicht übersteigen, sind als Pilotvorhaben förderfähig, sofern sie zur nachhaltigen Entwicklung der Aquakulturwirtschaft in der Gemeinschaft beitragen.

Einrichtungen, einer berufsständischen Organisation oder anderen kompetenten Einrichtungen durchgeführte kleinmaßstäbliche Vorhaben der angewandten Forschung, die bis zu EUR 150.000 Gesamtkosten und drei Jahren Dauer nicht übersteigen, sind als Pilotvorhaben förderfähig, sofern sie zur nachhaltigen Entwicklung der Aquakulturwirtschaft in der Gemeinschaft beitragen.

Begründung

Auch berufsständische Organisationen müssen die Möglichkeit haben, Pilotvorhaben vorzulegen.

Änderungsantrag 10

ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE b

Anhang III Abschnitt 2.2 Buchstabe c (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(c) Anschubkosten, die Aquakulturbetrieben entstehen, wenn sie sich an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung gemäß Verordnung (EG) Nr. 761/2001 beteiligen, sowie Investitionen für Arbeiten zur Entwicklung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs in Aquakulturanlagen und an Bord von Arbeitsschiffen sind zuschussfähig.

(c) Anschubkosten, die Aquakulturbetrieben entstehen, wenn sie sich an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung gemäß Verordnung (EG) Nr. 761/2001 beteiligen, sowie Investitionen für Arbeiten zur Entwicklung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs in Aquakulturanlagen und an Bord von Arbeitsschiffen, **die in der Aquakultur genutzt werden**, sind zuschussfähig.

Änderungsantrag 11

ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE b

Anhang III Abschnitt 2.2 Buchstabe d (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(d) Fischereifahrzeuge gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002, gelten **auch dann** nicht als Arbeitsschiffe, **wenn** sie ausschließlich in der Aquakultur genutzt **werden**.

(d) Fischereifahrzeuge gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002, gelten nicht als Arbeitsschiffe, **außer** sie **werden** ausschließlich in der Aquakultur genutzt;

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE b
Anhang III Abschnitt 2.2 Buchstabe e Ziffer ii (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(ii) die Verbesserung traditioneller Aquakulturtätigkeiten wie zum Beispiel der Muschelzucht, die entscheidend für die Erhaltung der Sozial- und Umweltstruktur bestimmter Gebiete sind,

(ii) die Verbesserung traditioneller Aquakulturtätigkeiten wie zum Beispiel der Muschelzucht **und der Aquakultur in Teichanlagen**, die entscheidend für die Erhaltung der Sozial- und Umweltstruktur bestimmter Gebiete sind,

Begründung

Der Sektor der Süß- und Brackwasserteiche ist auch ein traditioneller Sektor, der zur Aufrechterhaltung des sozialen und ökologischen Gefüges beiträgt.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE b
Anhang III Abschnitt 2.2 Buchstabe e Ziffer v a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(va) Steigerung der Produktion durch Gründung von neuen Unternehmen, die Arten züchten, bei denen der Absatzmarkt noch nicht gesättigt ist. Auf keinen Fall darf die Produktion die voraussichtliche Entwicklung der Nachfrage überschreiten.

Begründung

Das Europäische Parlament und der Ausschuss der Regionen richten ihr Handeln grundsätzlich daran aus, mit den Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Aquakultur zu stärken und den Sektor in die Lage zu versetzen, die steigende Nachfrage nach Aquakulturerzeugnissen zu befriedigen, die u.a. eine Folge stagnierender Fangerträge der Fischereiflotten in einem Markt ist, der stark durch eine Unterversorgung mit EU-Erzeugnissen gekennzeichnet ist.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE b
Anhang III Abschnitt 2.2 Buchstabe e Ziffer v b (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(vb) Errichtung von Hochseefarmen.

Begründung

Das Europäische Parlament und der Ausschuss der Regionen richten ihr Handeln grundsätzlich daran aus, mit den Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Aquakultur zu stärken und den Sektor in die Lage zu versetzen, die

steigende Nachfrage nach Aquakulturerzeugnissen zu befriedigen, die u.a. eine Folge stagnierender Fangerträge der Fischereiflotten in einem Markt ist, der stark durch eine Unterversorgung mit EU-Erzeugnissen gekennzeichnet ist.

BEGRÜNDUNG

KONTEXT

Die Kommission übermittelte dem Europäischen Parlament und dem Rat im September 2002 im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) eine Mitteilung über eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der Europäischen Aquakultur (KOM(2002) 511 endg.), für die der Verfasser dieses Berichts ebenfalls Berichterstatter war.

Diese Strategie umfasste eine Reihe von Vorschlägen zu folgenden Themen:

- **Umweltschutz**,
- langfristige Schaffung von **Arbeitsplätzen** insbesondere in den Gebieten, die von der Fischerei abhängig sind oder in denen es keine Alternative dazu gibt,
- Gewährleistung gegenüber den Verbrauchern, dass Aquakulturerzeugnisse **unbedenklich** sind, indem hohe Standards in den Bereichen **Tiergesundheit** und **Tierschutz** sichergestellt werden,
- Förderung der **Forschung** insbesondere durch angemessene Finanzmittel für die Bereiche Auswirkungen der Aquakultur auf die Umwelt und beispielsweise die Zuchtstämme.

Um die Empfehlungen dieser Strategie zu berücksichtigen und umzusetzen, musste das Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF), und zwar die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor abgeändert werden. Diese Verordnung umfasst Bestimmungen zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen und zur Entwicklung des gemeinschaftlichen Aquakultursektors.

INHALT DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Der Vorschlag sieht Folgendes vor:

- Eine **Klärung der Definition** von Aquakultur und intensiver und extensiver Fischzucht. Auch Binnengewässer sind von den Maßnahmen betroffen, womit alle möglicherweise vorher bestehenden Unklarheiten beseitigt sind;
- eine **Aufstockung der Gemeinschaftsbeihilfen** für die extensive Fischzucht um 10 % und eine **Verringerung der Gemeinschaftsbeihilfen für die intensive Fischzucht**;
- **Finanzielle Unterstützung** für Muschelzuchtbetriebe im Fall der **Aussetzung der Ernte** über einen Zeitraum von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten aufgrund einer Verschmutzung durch **Giftalgen**;
- **Finanzierung der angewandten Forschung** für Projekte mit Gesamtkosten bis zu 150 000 Euro und einer Dauer von drei Jahren, deren Ziel es ist, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;
- **neue Priorität** von Maßnahmen zugunsten der Aquakultur im Rahmen der FIAF-Programme, unter anderem: Techniken zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt, Unterstützung der traditionellen Aquakultur (wie Muschelzucht), um in den Regionen, in denen es keine Alternativen gibt, das soziale Gefüge sowie die Diversifizierung der gezüchteten Arten aufrechtzuerhalten;

- **Anreize für die Aquakulturbetriebe**, mehr für den Umweltschutz zu tun. Daher sind die Kosten, die den Aquakulturbetrieben durch den Beitritt zum Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung entstehen, beihilfefähig.
- **Klare Unterscheidung zwischen Fischereifahrzeugen und Schiffen, die für die Aquakultur eingesetzt werden**, um zu verhindern, dass Schiffe, die im Rahmen ihrer Aquakulturtätigkeit Fördermittel erhalten, Fischereitätigkeiten ausüben. Für Fischereifahrzeuge gibt es nämlich keinerlei Beihilfen.

BEMERKUNGEN

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen stehen voll und ganz im Einklang mit ihrer früheren Mitteilung (KOM(2002) 511 endg.) sowie mit dem damaligen Bericht des Berichterstatters (A5-0448/2002) und den darin enthaltenen Empfehlungen.

Daher befürwortet der Berichterstatter im Großen und Ganzen die Vorschläge der Kommission, da diese in Richtung mehr Forschung und technologische Entwicklung sowie mehr Umweltschutz gehen, abgesehen von einigen sinnvollen semantischen Klarstellungen.

Dennoch gibt es Probleme im Zusammenhang mit einem Aspekt:

Obgleich die Gewährung von **Beihilfen für Muschelzuchtbetriebe** bei Aussetzung der Ernte aufgrund von Giftalgen einen begrüßenswerten Fortschritt darstellt, schließt der Vorschlag der Kommission derartige Beihilfen aus, wenn die Verschmutzungen wiederholt auftreten. Diese Diskriminierung zwischen den betroffenen Erzeugern ist unbefriedigend und unannehmbar und sollte daher beseitigt werden.

Ferner ist die Mindestdauer der Aussetzung der Erntetätigkeit von sechs Monaten in Zeiten mit hohem Absatz im Hinblick auf die Förderfähigkeit beim Wachstum von Giftalgen viel zu lang. Es ist daher wünschenswert, sie auf **15 aufeinanderfolgende Tage** zu verkürzen, wobei als Voraussetzung festgelegt wird, dass den Unternehmen in dem betroffenen Gebiet tatsächlich ein Schaden entsteht.

Außerdem wird die **Forschung** zwar im Allgemeinen im Kommissionsvorschlag gestärkt, sie ist jedoch, was die Verschmutzung durch Giftalgen angeht, nicht ausreichend entwickelt. Diese Forschung sollte daher gefördert werden.

Wenn schließlich kleinmaßstäbliche Vorhaben der **angewandten Forschung** im Rahmen von Pilotvorhaben förderfähig sind, was einen bemerkenswerten Fortschritt darstellt, dann muss der Kreis der Einrichtungen, die solche Vorhaben durchführen können, erweitert werden und außer Wirtschaftsbeteiligten sowie wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen auch **alle berufsständischen Organisationen umfassen**.

Zum Abschluss noch eine technische Klarstellung: die **Aquakultur in Teichanlagen** gehört ebenso wie die Muschelzucht zu den **traditionellen Aquakulturtätigkeiten**.